

<b>Leitfaden zu § 17 Abs. 2 E-GovG</b>		<b>Information</b>	
		<b>§ 17 Abs. 2 E-GovG</b>	
		<b>Ergebnis der AG</b>	
Kurzbeschreibung	Dieser Leitfaden soll die einzelnen Elemente des § 17 Abs. 2 E-Government-Gesetz aufzeigen und somit zu einer einheitlichen rechtlichen Sichtweise und Verbreitung der Abfrage von Registern in Verwaltungsverfahren beitragen.		
Autor(en):	AG Recht und Sicherheit	Projektteam / Arbeitsgruppe:	
		AG Recht und Sicherheit	
Beiträge von:	BKA, Land Niederösterreich, Steiermark, Tirol, Wien		

Version <b>1.0.1: 14.11.2012</b>	Fristablauf:
Abgelehnt von:	
Version <b>2.0.0: 29.11.2016</b>	Fristablauf:
Abgelehnt von:	
Version <b>2.0.1: 24.01.2017</b>	Fristablauf:
Abgelehnt von:	

## Leitfaden zu § 17 Abs. 2 E-GovG

Inhaltsverzeichnis

<b>1. Einleitung</b> .....	<b>3</b>
<b>2. Allgemeines</b> .....	<b>5</b>
<b>3. Auslegungshilfe</b> .....	<b>5</b>
3.1. Behörde .....	5
3.2. Richtigkeit von Daten beurteilen .....	6
3.3. Daten müssen in einem elektronischen Register eines Auftraggebers des öffentlichen Bereichs enthalten sein .....	7
3.3.1. Exkurs: Zentrales Personenstandregister (ZPR) .....	8
3.4. Verpflichtung zur selbstständigen Datenermittlung .....	9
3.4.1. Zustimmung des/der Betroffenen .....	9
3.4.2. Gesetzliche Ermächtigung .....	10
<b>4. Maßgabe der technischen Möglichkeiten</b> .....	<b>11</b>
<b>5. Kosten</b> .....	<b>11</b>

# 1. Einleitung

Eine Vielzahl von Verwaltungsvorschriften sieht die Vorlage von Dokumenten (z.B. Meldezettel, Staatsbürgerschaftsnachweis, Geburtsurkunde) vor, deren Inhalt der Behörde ohnehin bekannt ist oder zulässigerweise bekannt sein könnte. Da es ein wesentliches Ziel von E-Government ist, den Bürgerinnen und Bürgern sowie Unternehmen ein verbessertes Service anbieten zu können, wurde § 17 Abs. 2 E-Government-Gesetz durch die Novelle BGBl. I Nr. 111/2010 neu gefasst und nunmehr durch BGBl. I Nr. 50/2016 angepasst:

## ***für Daten aus (öffentlichen)<sup>1</sup> Registern***

### **§ 17. (1) ...**

*(2) Ist von Behörden die Richtigkeit von Daten zu beurteilen, die in einem elektronischen Register eines Auftraggebers des öffentlichen Bereichs enthalten sind, haben sie nach Maßgabe der technischen Möglichkeiten, wenn die Zustimmung des Betroffenen zur Datenermittlung oder eine gesetzliche Ermächtigung zur amtswegigen Datenermittlung vorliegt, die Datenermittlung im Wege des Datenfernverkehrs, sofern dies erforderlich ist, selbst durchzuführen. Die Behörde hat den Betroffenen auf die Möglichkeit der Zustimmung zur Datenermittlung hinzuweisen. Die Datenermittlung ersetzt die Vorlage eines Nachweises der Daten durch die Partei oder den Beteiligten. Elektronische Anfragen an das Zentrale Melderegister sind im Wege des § 16a Abs. 4 des MeldeG zu behandeln.*

### **(3) ...**

Die Erläuternden Bemerkungen (RV 1145 BlgStenProt NR XXV.) führen dazu aus:

*Ein wesentliches Ziel von E-Government ist es, den Bürgerinnen und Bürgern ein verbessertes Service anbieten zu können. Auf Bürgerseite wird die Vorlage von Dokumenten (z. B. Meldebestätigung, Staatsbürgerschaftsnachweis, Geburtsurkunde), die der Behörde ohnehin bekannt sind oder zulässigerweise bekannt sein könnten, in der Praxis oftmals als lästig empfunden. Um die Vorlage von Nachweisen über bekannte Umstände zu reduzieren, soll die Neufassung des § 17 Abs. 2 nunmehr – bei Vorliegen der Voraussetzungen - eine umfassende Verpflichtung zur Abfrage sämtlicher elektronischer Register von Auftraggebern des öffentlichen Bereichs normieren und nicht mehr nur auf öffentliche Register abstellen. Weiters soll es nicht mehr darauf ankommen, dass die Datenprüfung in einem Verfahren als*

---

<sup>1</sup> Entsprechend Begutachtungsentwurf eines Bundesgesetz, mit dem das E-Government-Gesetz und das Zustellgesetz geändert werden (Deregulierungsgesetz 2017 – Bundeskanzleramt), 264/ME BlgNR XXV. GP.

Vorfrage zu beurteilen ist. Die Verknüpfung der Verpflichtung zur Registerabfrage mit der Behandlung einer „Vorfrage“ in einem Verfahren, hat in der Verwaltungspraxis zu zahlreichen Auslegungsunterschieden geführt. Oft wurde in der Praxis bei Behörden die Definition der „Vorfrage“ sehr eng interpretiert, wodurch kaum Anwendungsfälle in konkreten Verfahren vorkamen. Durch den Entfall der Wortfolge „in einem Verfahren als Vorfrage“ soll klargestellt werden, dass es nicht auf eine spezielle Konstellation in einem Verfahren ankommen kann. Freilich soll damit keine Zweckänderung bei den Datenübermittlungen verbunden sein und es soll auch weiterhin nur im konkreten Anlassfall zu einer Datenprüfung kommen.

Weder die geltende noch die vorgeschlagene Abfrageverpflichtung erweitert bestehende Ermittlungsbefugnisse von Behörden, weil ausschließlich auf eine bestehende Ermächtigung (gesetzlich oder gewillkürt) zurückgegriffen werden muss. Weiterhin obliegt es der Organisationsgewalt der jeweiligen Behörde, die technischen Zugänge zu den Registern zu schaffen. Die konsequenten Registerabfragen erhöhen die Datenqualität bei Behörden, weil etwa Fehlerquellen durch Abtippen entfallen. Mittelfristig führt der geringere Manipulationsaufwand bei der Datenpflege zu Entlastungen der Behörden und zur Steigerung der Datenqualität.

Bei der (auch datenschutzrechtlichen) Zustimmung des Betroffenen in § 17 Abs. 2 E-GovG handelt es sich um eine Zustimmung zur Datenermittlung. Für die weitere Datenverarbeitung ist der jeweils geltende Rechtsrahmen (z.B. Materiengesetz) anzuwenden.

Schließlich wird mit der geplanten Ergänzung des § 17 Abs. 2 einem EU-weiten Trend Rechnung getragen: Die Europäische Kommission unterstreicht in ihrer rezenten Mitteilung über eine „Strategie für einen digitalen Binnenmarkt für Europa“ (COM (2015) 192 final vom 6.5.2015) die entscheidende Rolle von E-Government Diensten, wenn es darum geht, die Kosteneffizienz und Qualität der für Bürger und Unternehmen erbrachten Dienstleistungen zu erhöhen und hebt als ein Beispiel für eine Effizienzsteigerung den „Grundsatz der einmaligen Erfassung („Once only“)" hervor. So würden öffentliche Verwaltungen in nur 48 % der Fälle Angaben über die Bürger oder Unternehmen weiter verwenden, die ohnehin bereits im Besitz der Verwaltungen sind. In der Mehrzahl der Fälle würde es hingegen zu erneuten Abfragen kommen. Nach Auffassung der Kommission könnten durch eine konsequente Anwendung dieses Grundsatzes beträchtliche Einsparungen erzielt werden, wobei freilich strikt auf die Einhaltung der Datenschutzvorschriften zu achten ist.

Im Ergebnis erhöhen die konsequenten Registerabfragen die Datenqualität bei Behörden, weil etwa Fehlerquellen durch Abtippen entfallen. Mittelfristig führt der geringere Manipulationsaufwand bei der Datenpflege zu Entlastungen der Behörden und zur Steigerung der Datenqualität.

## 2. Allgemeines

§ 17 Abs. 2 trifft Regelungen für alle Behörden, ohne nach Bundes- oder Landesbehörden, Gebietskörperschaften oder Körperschaften öffentlichen Rechts, oder nach Bundes- oder Landesvollziehung zu differenzieren. Die Regelung soll daher für alle Vollziehungsbereiche und alle Behörden gelten. Dies wird deswegen zulässig sein, weil diese Bestimmung sich auch als eine Regelung über eine bestimmte verfahrensrechtliche Vorgangsweise erweist und sie deshalb unter anderem aufgrund des Kompetenztatbestandes „Bedarfsgesetzgebungskompetenz für das Verwaltungsverfahren nach Art. 11 Abs. 2 B-VG“ erlassen worden ist.

Diese Bestimmung verdrängt jedoch nicht die Kompetenz des Materiengesetzgebers zu entscheiden, welche Daten in einem Verfahren bekanntzugeben sind und welche Dokumente für den Nachweis der Richtigkeit zu erbringen sind.

## 3. Auslegungshilfe

Dieser Leitfaden will versuchen, die Grundvoraussetzung für die Anwendung des § 17 Abs. 2 E-GovG darzustellen und die einzelnen Tatbestandselemente zu beschreiben.

### 3.1. Behörde

Normadressat des § 17 Abs. 2 E-GovG ist die Behörde. Behörde ist hierbei in einem funktionalen Sinn zu verstehen, da nicht wie in anderen Bestimmungen des E-GovG auf den breiteren Begriff des Auftraggebers des öffentlichen Bereichs abgestellt wird<sup>2</sup>. § 17 Abs. 2 E-GovG bezieht sich somit ausschließlich auf **hoheitliches** Handeln, wobei auch Beliehene als Behörden im funktionalen Sinn fungieren und somit hoheitlich tätig sind. Privatwirtschaftliches Handeln ist dagegen von § 17 Abs. 2 nicht umfasst.<sup>3</sup>

---

<sup>2</sup> Vergleiche etwa die Unterscheidung bei der Amtssignatur, die von „Auftraggebern des öffentlichen Bereichs“ verwendet werden darf (§ 19 Abs. 2 E-GovG), jedoch nur bei Dokumenten einer „Behörde“ – und somit ausschließlich im hoheitlichen Bereich – die Beweiskraft einer Urkunde entfaltet (§ 20 E-GovG).

<sup>3</sup> Für privatwirtschaftlich handelnde Stellen besteht daher keine Verpflichtung zu einer amtswegigen Datenermittlung mittels Registerabfrage. Es spricht aber nichts dagegen, dass sie freiwillig – als Serviceleistung - eine Registerabfrage auf Grund einer Zustimmungserklärung vornehmen. Die Vorgangsweise entspricht dabei der in Punkt 3.4.1 vorgeschlagenen.

### **3.2. Richtigkeit von Daten beurteilen**

Die Behörde muss in diesem Verfahren die Richtigkeit von Daten beurteilen. Dh. der oder die AntragstellerIn muss bereits in einem Antrag entsprechende Daten bekanntgegeben haben, die die Behörde (lediglich) zu überprüfen hat.

Die Besonderheit dieser Bestimmung liegt somit darin, dass die AntragstellerInnen nun nicht mehr verpflichtet sind, neben den bekanntgegeben Daten auch noch Unterlagen (Dokumente) für den Beweis der Richtigkeit der bekanntgegeben Daten mitzuliefern, sondern dass diese Richtigkeit von der Behörde – unter näher bestimmten Voraussetzungen - durch eigene Recherchen überprüft werden muss.

Nicht gedeckt durch diese Bestimmung ist die Recherche (Abfrage) von Daten durch die Behörde alleine, also ohne vorherige Bekanntgabe durch die AntragstellerInnen, denn die Behörde ist bloß zur Überprüfung der Richtigkeit ermächtigt, nicht jedoch zur selbstständigen Beschaffung.

### **3.3. Daten müssen in einem elektronischen Register eines Auftraggebers des öffentlichen Bereichs enthalten sein**

Voraussetzung für das behördliche Tätigwerden ist, dass die Daten in einem elektronischen Register eines Auftraggebers des öffentlichen Bereichs enthalten sein müssen.<sup>4</sup>

Gemäß der Definition des § 5 Abs. 2 Datenschutzgesetz 2000 sind **Auftraggeber des öffentlichen Bereichs** alle Auftraggeber,

1. die in Formen des öffentlichen Rechts eingerichtet sind, insbesondere auch als Organ einer Gebietskörperschaft, oder
2. soweit sie trotz ihrer Einrichtung in Formen des Privatrechts in Vollziehung der Gesetze tätig sind.

Es können zum Beispiel die folgenden Register Daten enthalten, die für die Beurteilung der Richtigkeit von Daten von Bedeutung sein können, wobei hinzuweisen ist, dass die Frage der Abfrageberechtigung gesondert zu prüfen ist (siehe etwa Punkt 3.4):

- das Zentrale Melderegister (§ 16 des Meldegesetzes 1991)
- das Gewerbeinformationssystem Austria - GISA (§ 365 ff. der Gewerbeordnung)
- das Firmenbuch (§§ 1 ff. des Firmenbuchgesetzes)
- das Personenverzeichnis des Grundbuches (§§ 1 ff. des Allgemeinen Grundbuch-anlegungsgesetzes)
- das Vereinsregister (§§ 15 ff des Vereinsgesetzes 2002)
- das Wasserbuch (§ 124 des Wasserrechtsgesetzes 1959)
- Grundbuch (Allgemeines Grundbuchsgesetz 1955)
- Zentrales Personenstandsregister (§ 44 des Personenstandsgesetzes 2013)
- Führerscheinregister (§ 16 ff Führerscheinggesetz)
- Kfz-Zulassungsevidenz (§ 47 Kraftfahrzeuggesetz 1967)
- Identitätsdokumentenregister – IDR (§ 22b f Passgesetz)

---

<sup>4</sup> Bei der Auslegung von § 17 Abs. 2 E-GovG soll beachtet werden, dass nur jene Register erfasst sein können, die für die Beurteilung der „Richtigkeit von Daten“ tauglich sind. Dies wirft die Frage auf, welche rechtserheblichen Tatsachen in welchen Registern ermittelt werden können. Eine Antwort darauf kann wohl nur bei genauer Kenntnis der jeweiligen Register gegeben werden. So hat beispielsweise die Behörde zu beurteilen, welches Register für die Beurteilung des Geburtsdatums geeignet ist (z.B. Melderegister oder Personenstandsregister). Empfohlen wird, die bisherige Verwaltungspraxis beizubehalten. Dies bedeutet Folgendes: Wenn es bislang ausreichend war, dass ein Meldezettel vorgelegt wird, soll dies im § 17 Abs. 2 Fall ebenso durch eine Abfrage des Zentralen Melderegisters erfolgen.

- Strafregister (§ 9 f Strafregistergesetz)
- Zentrales Staatsbürgerschaftsregister (§ 57a Staatsbürgerschaftsgesetz 1985)
- Zentrales Fremdenregister (§ 26ff BFA-VG)
- Zentrales Waffenregister (§ 55 Waffengesetz)
- Zentrale Wählerevidenz (§ 3 Wählerevidenzgesetz 1973)
- 

Es ist davon auszugehen, dass diese Register von § 17 Abs. 2 E-GovG erfasst sind und in der Praxis von Bedeutung sein könnten.

### 3.3.1. Exkurs: Zentrales Personenstandregister (ZPR)

Das PStG regelt in seinem 4. Hauptstück (§§ 46 ff PStG) das Verwenden der Personenstandsdaten, Personenstandsurkunden und Bestätigungen. Abfragen aus dem ZPR sind in § 47 Abs. 1 geregelt, wonach der **Personenkern**<sup>5</sup>, **soweit dies zur Besorgung einer ihr gesetzlich übertragenen Aufgabe erforderlich ist**, jeder Behörde zur Verfügung steht, wenn sie die betroffene Person nach dem Namen und allenfalls einem weiteren Merkmal bestimmen kann. Einrichtungen des Bundes, der Länder und der Gemeinden, sowie die Sozialversicherungsträger und die gesetzlichen Interessensvertretungen **haben** in einem Verfahren die entsprechenden Daten des Personenkerns [...] zu verwenden.

Gemäß Abs. 2 kann darüber hinaus den ordentlichen Gerichten, Gerichtskommissären im Sinne des Gerichtskommissärsengesetzes (GKG), Körperschaften öffentlichen Rechts und **Behörden auf deren Verlangen eine Abfrage im ZPR** in der Weise eröffnet werden, dass sie, soweit dies zur Besorgung einer ihrer gesetzlich übertragenen Aufgabe erforderlich ist, **besondere Personenstandsdaten**<sup>6</sup> bestimmter Personen im Datenfernverkehr ermitteln können.

Sofern darüber hinausgehend Personenstandsdaten in Verfahren regelmäßig benötigt werden, wäre es notwendig, legislatisch dafür eine gesonderte Grundlage zu schaffen, da § 17 Abs. 2 E-GovG allein keine ausreichende Rechtsgrundlage für eine Datenabfrage darstellt.

---

<sup>5</sup> Allgemeine Personenstandsdaten (Daten zum Personenkern) sind: Namen; Tag und Ort der Geburt; Geschlecht; Familienstand, akademische Grade und Standesbezeichnungen; Tag und Ort des Todes; bPK-ZP, Staatsangehörigkeit.

<sup>6</sup> § 2 Abs. 3, 4 und 5 PStG: Besondere Personenstandsdaten zur Geburt sind: allgemeine Personenstandsdaten der Eltern; Datum und Ort der Eheschließung der Eltern. Besondere Personenstandsdaten zur Eheschließung sind: Datum und Ort der Eheschließung; Grund und Datum der Auflösung und Nichtigkeitserklärung der Ehe; allgemeine Personenstandsdaten des Ehegatten. Besondere Personenstandsdaten zur Begründung einer eingetragenen Partnerschaft sind: Datum und Ort der Begründung der eingetragenen Partnerschaft; Grund und Datum der Auflösung und Nichtigkeitserklärung der eingetragenen Partnerschaft; allgemeine Personenstandsdaten des eingetragenen Partners.



### **3.4. Verpflichtung zur selbstständigen Datenermittlung**

Die Behörden haben die Datenermittlung selbst durchzuführen, allerdings nur dann, wenn eine der zusätzlichen Voraussetzungen vorliegt: Es bedarf entweder

1. der Zustimmung des Betroffenen oder
2. einer gesetzlichen Ermächtigung zur amtswegigen Datenermittlung.

#### **3.4.1. Zustimmung des/der Betroffenen**

Die Zustimmung des/der Betroffenen ermächtigt die Behörde dazu, auf die verfahrensrelevanten elektronischen Register zuzugreifen; sie beseitigt diesbezüglich die Vorlagepflicht von Dokumenten der Partei. Da die Behörde darauf hinzuweisen hat, sollte die Möglichkeit zur Erteilung einer Zustimmung bereits im Antragsformular (Papier- oder elektronisches Antragsformular) in Form einer Checkbox (etwa durch Ankreuzen eines Kästchens) oder in den Leistungsbeschreibungen (help.gv.at, EAP) enthalten sein. Wird dieses Kästchen nicht angekreuzt, fehlt also die Zustimmung zur amtlichen Registerabfrage und die Pflicht zur Urkundenvorlage obliegt der Antragstellerin/dem Antragsteller.

Da nicht davon ausgegangen werden kann, dass der Partei bekannt ist, auf welche elektronische Register die Behörde zugreifen kann bzw. welche Urkunden im Falle einer Verweigerung/des Widerrufs der Zustimmung beigebracht werden müssen, sollten diese Register explizit angeführt werden. Jene Urkunden, die (noch) in keinem Register verfügbar sind, müssen weiterhin durch die Partei beigebracht werden; ein Hinweis zu jenen Unterlagen ist daher erforderlich.

Es wären daher in einem Antragsformular folgende Punkte aufzunehmen:

1. Angabe der Unterlagen /Nachweise, die vorzulegen sind.
2. Hinweis auf die Ermöglichung einer Zustimmung zur Datenermittlung durch Abfrage in einem Register.
3. Angabe jener Unterlagen, die jedenfalls vorzulegen sind (weil keine Registerabfrage durchführbar ist).

Zusätzlich sollte darauf hingewiesen werden, dass die Behörde gegebenenfalls zur Ansicht gelangen könnte, dass Gebühren, welche den gewöhnlichen Verwaltungsaufwand übersteigen und im Zusammenhang mit Registerabfragen entstehen, von der Antragstellerin/dem Antragsteller zu tragen sind. Ein diesbezüglicher Hinweis wäre in die Zustimmungsklausel aufzunehmen.

In einem Formular könnte dies wie folgt aussehen (Tabelle muss nach Bedarf angepasst werden):

Dem Antrag sind folgende Unterlagen (Spalte 1) anzuschließen.

Die Vorlage von bestimmten/ allen Unterlagen (Dokumenten) ist nicht erforderlich, wenn Sie die *Behörde*..... nach § 17 Abs. 2 E-GovG ermächtigen, zum Nachweis der Richtigkeit Ihrer Angaben Abfragen in elektronischen Registern (Spalten 2 & 3) vorzunehmen. Wenn Sie die *Behörde* ..... dazu ermächtigen wollen, kreuzen Sie die Kästchen in Spalte 2 an:

Vorzulegende Unterlagen	Zustimmung <sup>1</sup> zur Abfrage in folgenden Register; damit brauchen Sie die Unterlage aus Spalte 1 nicht vorlegen	
Meldebestätigung	<input type="checkbox"/>	Zentrales Melderegister
Staatsbürgerschaftsnachweis	<input type="checkbox"/>	Zentrales Staatsbürgerschaftsregister
Auszug Firmenbuch	<input type="checkbox"/>	Firmenbuch
Grundbuchsauszug	<input type="checkbox"/>	Grundbuch
Nachweis XY	<input type="checkbox"/>	Register XY
Nachweis Z	Jedenfalls vorzulegen, da dafür keine Registerabfrage durchgeführt werden kann	

<sup>1</sup> Die Zustimmung zur Abfrage können Sie jederzeit bis zur durchgeführten Registerabfrage widerrufen; Sie müssen dann die erforderlichen Unterlagen beibringen.

*Hinweis auf Gebühren und Barauslagen wegen allfälliger Registerabfragen auf geeignete Weise (z.B. allenfalls vorhandenen Informationen des Registerbetreibers).*

Wird die Zustimmung erteilt, werden jedoch keine Angaben gemacht, die einer Verifizierung durch Abfrage aus Registern zugänglich sind, so kann die Behörde einen Auftrag zur Behebung des Mangels (§ 13 Abs. 3 AVG) erteilen und hierfür eine angemessene Frist bestimmen. Der Widerruf einer Zustimmung sollte ebenfalls einen Verbesserungsauftrag nach § 13 Abs. 3 AVG bewirken; dann nämlich fehlen die entsprechenden Unterlagen.

### 3.4.2. Gesetzliche Ermächtigung

Wenn eine gesetzliche Ermächtigung zur amtswegigen Datenermittlung besteht (also die Behörde von sich aus bestimmte verfahrensrelevante Daten über die Betroffenen ermittelt), darf bzw. muss die Behörde bereits auf Grund des Materiengesetzes tätig werden.

Bei einer gesetzlichen Ermächtigung ist auch keine datenschutzrechtliche Problemlage für die Vollziehung gegeben, denn der Gesetzgeber hat im Gesetzgebungsverfahren ohnehin

die verfassungsrechtlichen Zulässigkeitsgrenzen für eine gesetzliche Datenermittlung einhalten müssen.

## 4. Maßgabe der technischen Möglichkeiten

Die Verpflichtung zur Registerabfrage steht unter dem allgemeinen Vorbehalt der technischen Möglichkeit der Abfrage der in Betracht kommenden elektronischen Register. § 17 Abs. 2 E-GovG greift somit nicht in das Organisationsrecht einer Behörde ein. Es muss somit seitens der Behörde keine neue technische Schnittstelle geschaffen werden.

In der Praxis wird dieser Vorbehalt jedoch in dem meisten Fällen die Registerabfrage nicht verhindern, da die technischen Möglichkeiten (Schnittstellen) bei den gängigen Registern den Behörden ohnedies bereits z.B. über den Portalverbund zur Verfügung stehen. Allfällige organisatorische Maßnahmen wie die Einrichtung entsprechender Rollen im Portalverbund für die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter fallen nicht unter technische Maßnahmen.

Ob die Behörde eine Abfrageberechtigung bzw. Zugriff auf die Daten aus einem Register erhält, richtet sich im Übrigen auch nach den für das Register maßgeblichen rechtlichen Grundlagen.

## 5. Kosten

§ 17 Abs. 2 E-GovG trifft keine Aussage zur Kostentragung. Es sind daher die jeweiligen materiell-rechtlichen Bestimmungen anwendbar.

## Dokumentenhistorie

<b>Version 1.0.0</b>	25.09.2012	- Erstellt
Autoren: siehe oben		
<b>Version 1.0.1</b>	14.11.2012	- 3.4: KfZ-Zulassungsevidenz aufgrund Anregungen der AG RS vom 23.10.2012 entfernt - weitere redaktionelle Änderungen
Autor: Bernhard KARNING, BKA		
<b>Version 2.0.0</b>	29.11.2016	- Anpassung an den novellierten Text des § 17 Abs. 2 E-GovG idF. BGBl. I Nr. 50/2016 - Ergänzung Exkurs zum ZPR
Autor: AG ReSi		

---

<b>Version 2.0.1</b>	24.01.2017	- - Redaktionelle Anpassung in 3.4.1
Autor: AG ReSi		